

COVID-19: Verwaltungsverfahrensrechtliche Spezialbestimmungen

Um den Unwägbarkeiten der gegenwärtigen Pandemie auch im neuen Jahr zu begegnen, wurden die letztes Jahr erlassenen verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen verlängert und punktuell ergänzt.

Mit der Novellierung des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-BegleitG soll Flexibilität in der Verfahrensführung erreicht und damit – soweit möglich – Kontinuität in den Verfahren gewährleistet werden. So wurde der Geltungsbereich der – eigentlich mit 31.12.2020 außer Kraft getretenen – Corona-Spezialregelungen bis 30.6.2021 verlängert, sodass etwa weiterhin die Möglichkeit besteht, mündliche Verhandlungen, Vernehmungen, Beweisaufnahmen und Augenscheine per Webkonferenzen (wie etwa per „Zoom“) durchzuführen.

Ist es einer Behörde aufgrund der epidemiologischen Lage nicht möglich, ein Verfahren weiterzuführen, kann die Oberbehörde das Verfahren unterbrechen oder bei Dringlichkeit einer anderen sachlich zuständigen Behörde zuweisen. Ob der Umstand, dass das COVID-19-VwBG mit 6.1.2021 und damit erst zu einem Zeitpunkt verlängert wurde, als es eigentlich schon außer Kraft war (der ursprüngliche Geltungszeitraum war bis 31.12.2020 befristet), rechtliche Konsequenzen nach sich zieht, kann hier nicht beurteilt werden – kurios ist es allemal.

Auch VwGH-Verfahren wurden „Social-Distancing-tauglich“ gemacht: Die Senate können nunmehr via „Mitteln der Telekommunikation“ beraten und entscheiden und das Verwaltungsgericht kann die Schriftsätze, Beilagen und den Verfahrensakt auch auf elektronischem Weg übermitteln.

Julius Spieldiener, Wien

Neues Jahr, neues Glück

Etwas bedächtiger als sonst wurde 2021 eingeläutet. Zeit für Geruhsamkeit wird das neue Jahr aber nicht bieten: Während bei Homeoffice, Social Distancing & Co auf dem Weg zur breitflächigen Immunisierung die letzte Puste gefragt ist, nimmt das Rennen um die Nachhaltigkeit gerade erst richtig Fahrt auf. Kreislaufwirtschaft, Klimaneutralität und Biodiversitätsschutz werden die kommenden Jahre bestimmen und prägen. Bald sollen die Verhandlungen zum Europäischen Klimagesetz abgeschlossen sein, mit dem verschärfte Klimaziele für 2030 und eine umfassende Dekarbonisierung der Wirtschaft bis 2050 festgeschrieben wird – womit auch diverse Adaptionen bestehender Rechtsakte einhergehen werden. Auch in Österreich warten mit dem EAG-Gesetzespaket, der Novellierung von UVP-G, LFG, AWG, AISAG und EEffG und einem neuen Klimaschutzgesetz gleich mehrere legislative Großprojekte auf den Gesetzgeber. Unsere Empfehlung für einen umweltrechtlichen Neujahrsvorsatz lautet deshalb: Bleiben Sie up-to-date mit dem NHP News Alert!

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam



3 Minuten Umweltrecht –

Der erste österreichische Videoblog zum Umweltrecht auf YouTube!



AKTUELLES VIDEO: „380kV-Salzburgleitung“, Mag. Martin Niederhuber



UPCOMING: „COVID-19-Entschädigungen“, Dr. Peter Sander. **Release am 15.2.2021**

 3MinutenUmweltrecht

Zahlen die uns beschäftigen:

-1

Mit 1.1.2021 ist der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU vollständig vollzogen. Auf den letzten Metern wurde ein „harter Brexit“ vermieden und ein Handelsabkommen erreicht (siehe dazu den Beitrag von Florian Stangl), trotzdem stauen sich in Dover die LKW-Kolonnen. Oh dear!



Klarstellung zur Überprüfbarkeit mündlich verkündeter Entscheidungen von Verwaltungsgerichten

Wird die Entscheidung eines Verwaltungsgerichts mündlich verkündet, war bisher unklar, ob die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung allein anhand der bei der mündlichen Verkündung mitgeteilten Gründe (Verhandlungsniederschrift), oder doch anhand der schriftlichen Ausfertigung zu beurteilen ist.

Der VwGH hat mit Beschluss vom 23.9.2020, Ra 2019/14/0558, diese Frage nun beantwortet und die Antwort ist klassisch juristisch: „Es kommt darauf an“!

- Wird die Entscheidung nur mündlich verkündet, ohne dass eine schriftliche Ausfertigung erfolgt, so ersetzt die mündliche Verkündung die schriftliche Ausfertigung und ist vor dem VwGH mittels Revision anfechtbar. Unzulänglichkeiten in der Verhandlungsniederschrift stellen allenfalls Verfahrensmängel dar, die vom VwGH wahrgenommen werden können.
- Wird hingegen eine Entscheidung mangelhaft mündlich verkündet und folgt dieser mündlichen Verkündung eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung, so kann dies zur Heilung dieser Mängel führen. Mit Zustellung der schriftlichen Ausfertigung beginnt auch die Revisionsfrist (erneut) zu laufen.
- Denkbar wäre zudem, dass die schriftliche Ausfertigung von der mündlichen Verkündung in wesentlichen Punkten abweicht. Dies würde aus Sicht des VwGH einen groben Verfahrensmangel darstellen, der die Rechtswidrigkeit der Entscheidung zur Folge hätte.

Manuel Planitzer, Wien



Datenschutz: Millionenstrafe aufgehoben

Bei Unternehmen hat die Behörde stets das Fehlverhalten einer konkreten natürlichen Person festzustellen – widrigenfalls ist das Straferkenntnis rechtswidrig.

Das BVwG hat die 2019 von der Datenschutzbehörde verhängte, aufsehenerregende Geldbuße von € 18 Mio. im Zusammenhang mit der Verarbeitung von „Parteiaffinitäten“ im Zuge des Gewerbes „Adressverlage und Direktmarketingunternehmen“ aufgrund eines Verfahrensfehlers behoben (BVwG 26.11.2020, W258 2227269). Die Datenschutzbehörde hatte in ihrem Straferkenntnis nämlich keine natürliche Person benannt, deren konkretes rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten dem Unternehmen als Auftragsverarbeiterin zuzurechnen wäre. Dies widerspricht jedoch der jüngsten Rechtsprechung des VwGH zu den Voraussetzungen für die Verhängung einer Geldbuße gegen eine juristische Person nach der DSGVO (VwGH 12.5.2020, Ro 2019/04/0229). Inhaltlich bestätigte das BVwG aber in einem weiteren Erkenntnis, dass die Verarbeitung der „Parteiaffinitäten“ ohne Einwilligung der betroffenen Personen unrechtmäßig war und daher mit sofortiger Wirkung zu unterlassen ist (BVwG 26.11.2020, W258 2217446). Auch lediglich statistisch errechnete politische „Affinitäten“ stellen nämlich besonders geschützte personenbezogene („sensible“) Daten dar.

Katharina Häusler, Wien



Splitter

Erläuterungen zur AbfallverzeichnisV 2020

Das BMK hat zu der erst kürzlich erlassenen AbfallverzeichnisV 2020 Erläuterungen auf seiner Website veröffentlicht. Als besonders praxisrelevant dürfte sich die Umschlüsselungstabelle (Anlage A) erweisen, aus der ersichtlich ist, welche Schlüsselnummern sich geändert haben und welche gleich geblieben sind. (SPJ)

Italien wegen Luftverschmutzung verurteilt

Der EuGH stellt klar, dass Italien aufgrund systematischer und andauernder Überschreitungen von Grenzwerten für Feinstaub-Partikel gegen die Luftqualität-RL 2008/50/EG verstoßen hat. Zudem sieht er in dem Umstand, dass Italien keine geeigneten Maßnahmen ergriffen hat, um die Einhaltung der Grenzwerte zu gewährleisten, einen weiteren Verstoß gegen EU-Recht (EuGH C-644/18). (VOL)

AWG-Lagererweiterung im Anzeigeverfahren

Um pandemiebedingte Engpässe bei der Zwischenlagerung von Abfällen hintanzuhalten, können (wieder) die Kapazitäten genehmigter Lager im Anzeigeverfahren erweitert werden. Diese Erleichterung ist zeitlich befristet bis 30.4.2021. (SPJ)

Bundesluftreinhaltegesetz: Geringfügigkeit von Emissionen

Für die Beurteilung der Geringfügigkeit von Geruchs- und Rauchemissionen nach § 2 Abs. 2 Bundesluftreinhaltegesetz kann die „Wesentlichkeit“ im Sinne des zivilrechtlichen Nachbarschutzes (§ 364 Abs. 2 ABGB) als Maßstab herangezogen werden. Das gegenständliche Räucheritual war in diesem Sinne geringfügig und daher nicht zu sanktionieren. (MAS)

Energy Corner

Blackout-Prävention: Neue Regeln für die Netzreserve

Erst kürzlich ist Europa knapp an einem flächendeckenden Ausfall der Stromversorgung vorbeigeschrammt. Dank schnell abrufbarer Kapazitätsreserven konnten die Netzbetreiber einen Frequenzabfall ausgleichen und so die Versorgung sichern. Die rechtliche Grundlage für die sogenannte Netzreserve wurde nur wenige Tage vor dem Beinahe-Blackout novelliert.

Bei der Netzreserve handelt es sich zumeist um Erzeugungskapazitäten, die von Kraftwerksbetreibern auf Abruf bereitgehalten und quasi auf Knopfdruck zur Netzstabilisierung eingesetzt werden können. Mit dem aus dem EAG-Gesetzpaket vorgezogenen Teil der EIWOG-Novelle (BGBl I Nr. 17/2021) wird der rechtliche Rahmen für die Beschaffung der Netzreserve durch den Regelzonenführer (APG) neu aufgestellt und werden flankierende Regeln für das Engpassmanagement festgelegt. Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW müssen jährlich die geplanten (permanenten oder temporären) (Teil-)Stilllegungen anzeigen. Kann der Netzreservebedarf nicht im Rahmen des Beschaffungsprozesses gedeckt werden, können die Betreiber von der E-Control – gegen Kostenersatz – zur Kapazitätsbereithaltung verpflichtet werden.

Florian Stangl, Wien



Splitter

Neues zur Elektrizitätsabgabe

Für erneuerbaren Bahnstrom muss künftig keine Elektrizitätsabgabe gezahlt werden. Diese neue Befreiung – wie auch die – eigentlich bereits seit längerem bestehende – Abgabenbefreiung für eigenverbrauchten PV-Strom soll offenbar erst ab 30.6.2021 gelten. (STF)

Verlängerung der Inbetriebnahmefrist

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird die Frist für die Inbetriebnahme von Ökostromanlagen nach ÖSG 2012 und Anlagen nach dem KWK-G (erneut) verlängert. (STF)

Ökostromfinanzierung

Die Ökostromförderbeitrags-V 2021 und die Ökostrompauschale-V 2021 wurden Ende Dezember kundgemacht. (STF)

EuGH verwehrt Region Nichtigkeitsklage gegen Glyphosatgenehmigung

Kein Vorrang der Aarhus-Konvention vor primärem Unionsrecht.

Die Region Brüssel-Hauptstadt hatte Nichtigkeitsklage beim Europäischen Gericht hinsichtlich der Durchführungsverordnung zur Erneuerung der Genehmigung von Glyphosat erhoben. Das Gericht sah die Klage wegen fehlender unmittelbarer Betroffenheit der Region und damit wegen fehlender Klagebefugnis als unzulässig an. Die Region legte dagegen Rechtsmittel beim EuGH ein. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 3.12.2020 (C-352/19 P) folgendes ausgeführt:

- Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Nichtigkeitsklage sind in Art. 263 AEUV geregelt. Eine dieser Zulässigkeitsvoraussetzungen ist, dass eine Rechtsmittelführerin durch den angefochtenen Rechtsakt „unmittelbar betroffen“ sein müsse.
- Das Vorbringen der Region Brüssel-Hauptstadt, wonach die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Nichtigkeitsklage im Lichte der Aarhus-Konvention auszulegen seien, greift nicht durch: Art. 9 Aarhus-Konvention bewirkt keine Änderung der im AEUV aufgestellten Zulässigkeitsvoraussetzungen für Nichtigkeitsklagen – die rechtsmittelwerbende Region muss daher durch den angefochtenen Rechtsakt unmittelbar betroffen sein.
- Über die eigentliche Zulassung für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln entscheiden erst anschließend die EU-Mitgliedstaaten. In Belgien sei dafür eine Föderalbehörde zuständig, in der die rechtsmittelführende Region eine beratende Funktion ausübe. Die Region Brüssel-Hauptstadt ist aber damit nicht „unmittelbar betroffen“. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Nichtigkeitsklage waren daher nicht gegeben.

Sebastian Hinterdorfer, Wien

Weißer Rauch in Brüssel: Brexit-Deal beschlossen

Kurz vor dem vollständigen Bruch haben sich die EU und Großbritannien auf ein Handels- und Kooperationsabkommen geeinigt. Der zollfreie Warenhandel wird weiter möglich sein, andere EU-Grundfreiheiten werden aber stark beschränkt. Wir werfen einen Blick auf die umwelt- und klimarechtlichen Aspekte.

Auf fast 1.400 Seiten wird das künftige Verhältnis zwischen der EU und Großbritannien in allen Facetten geregelt. Was nach viel klingt, ist in Anbetracht der mannigfachen Rechtsbereiche doch noch vergleichsweise kompakt. So findet sich etwa im Bereich des Umwelt- und Klimaschutz keine detaillierte Harmonisierung, vielmehr werden nur Mindeststandards definiert, die einen fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung sicherstellen sollen. Großbritannien verpflichtet sich unter anderem dazu,

- Klimaneutralität bis 2050 anzustreben;
- die in ihrem Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) angeführten Zielsetzungen bzgl. erneuerbaren Energien und Energieeffizienz einzuhalten;
- CO₂-Emissionen zu bepreisen;
- die beim Austritt bestehenden Klima- und Umweltstandards nicht zu unterschreiten, wenn dies Auswirkungen auf den europäischen Handel hätte.

Die Gefahr, dass Großbritannien durch ein Absenken umweltbezogener Schutzstandards wettbewerbliche Vorteile zu Lasten der EU generieren könnte, scheint mit dem Abkommen aufs Erste gebannt. In der Tat scheint sich das Vereinigte Königreich vom ehemals „Dirty Man of Europe“ zum Klimaschutz-Musterknaben zu entwickeln: So wurde vor kurzem – ganz ohne Druck aus Brüssel – angekündigt, das CO₂-Reduktionsziel für 2030 von 53% auf 68% (im Vergleich zu 1990) anzuhäben. Umweltpolitische Verbindungsstücke zwischen der Insel und der EU – wie das REACH-Register oder der Emissionshandel – sind allerdings bis auf Weiteres gekappt.

Florian Stangl, Wien

Neue EU-Trinkwasserrichtlinie seit 12.1.2021 in Kraft

Massive Erhöhung des Untersuchungsaufwands für Wasserversorger kommt doch nicht.

Nach mehrjährigen Verhandlungen wurde vor kurzem die neue EU-Trinkwasserrichtlinie kundgemacht. Die Umsetzung in nationales Recht hat bis 12.1.2023 zu erfolgen. Hier die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Zugang zu Trinkwasser: Beabsichtigt ist ein verbesserter Zugang zu sauberem Trinkwasser durch Umsetzung öffentlicher Wasserspender und Bereitstellung von Trinkwasser in öffentlichen Gebäuden. Es bleibt aber den Mitgliedstaaten überlassen zu regeln, ob die Ausgabe von Trinkwasser in der Gastronomie kostenlos oder gegen eine Servicegebühr erfolgt.
- Überwachung und Schutz der Trinkwasserqualität: Ausweitung des risikobasierten Ansatzes über die gesamte Versorgungskette, dh Untersuchungen vom Einzugsgebiet über die Entnahme, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung bis zur Übergabe an Abnehmer/innen. Die in Vorentwürfen vorgesehen Maßnahmen, welche eine massive Erhöhung des Untersuchungsaufwands für Wasserversorger bedeutet hätten, kommen nicht.

Lisa Fürst, Salzburg

NHP schwelgt in Erinnerungen



Betriebsausflug Český Krumlov, 2019



Betriebsausflug Riegersburg, 2018

Nach einem Jahr ohne interne Veranstaltungen wie Geburtstagsfeiern, Betriebsausflüge oder einer Weihnachtsfeier schwelgen wir einstweilen in Erinnerungen und hoffen, dass 2021 alles besser werden wird!

ANKÜNDIGUNG

Bald gibt's "3 Minuten Umweltrecht" auch als Podcastreihe auf Spotify & Co!



Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Reisnerstraße 53, 1030 Wien
T +43 1 513 21 24
F +43 1 513 21 24-30
office@nhp.eu
www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Wilhelm-Spazier-Straße 2a, 5020 Salzburg
T +43 662 90 92 33
F +43 662 90 92 33-30
salzburg@nhp.eu
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum